



AZ L-15.431-05/192

ANTRAG Nr. 07/15

nach § 17 GeschO

Betr.: Einrichtung eines Strukturfonds für Kirchengemeinden

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

Verweisung an

B. Beschluss vom

Annahme:

einstimmig

mit Mehrheit

bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen

Ablehnung

C. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird gebeten, im Rechtsträger 0003 einen Strukturfonds für Kirchengemeinden bereitzustellen, der eine Größenordnung bis 2020 von 50 Mio. EUR erreicht. Die ersten 25 Mio. EUR sind aus den Kirchensteuermehreinnahmen 2014 oder im Haushalt 2016 aus der Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden bereitzustellen.

Der Strukturfonds gehört zum Begleitinstrument für die PfarrPlan-Umsetzung 2024 und dient der Entlastung des Gemeindepfarrdienstes durch neue Verwaltungsformen (z. B. erweitertes Gemeindebüro, Verwaltungskooperationen von Gemeinden) oder durch das Gemeindediakonat auf Gemeinde- oder Distriktsebene.

Kriterien für die Vergabe der Finanzmittel sind zu erarbeiten, die für eine zügige Umsetzung sorgen und ebenso die Selbststeuerung der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden stärken. Ziel ist es, für die geförderten Maßnahmen eine Förderdauer von bis zu 12 Jahren zu ermöglichen. Erstmalige Förderungen sind ab dem Haushaltsjahr 2021 vorzusehen.

Die Finanzierung erfolgt aus der Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden und aus der Pfarrbesoldungsrücklage (in Abstimmung mit der für RU-Vertretungsoptimierung benötigten Mittel).

Begründung:

Mit dem PfarrPlan 2024 wird es erneut zu einer Verringerung der Gemeindepfarrstellen kommen, die in den Jahren 2020 bis 2030 stärker ausfällt als der prognostizierte Gemeindegliederrückgang. Gleichzeitig bewegt sich in den Prognoserechnungen die Finanzkraftprojektion für einige Jahre oberhalb der dann noch zu finanzierenden Pfarrstellen, so dass gewisse Spielräume in der Pfarrbesoldungsrücklage entstehen.

Darauf können Gemeinden reagieren, indem sie durch erweiterte Arbeitsaufträge in der Verwaltung oder im Gemeindediakonat dem Pfarrdienst Entlastung schaffen.

Aus dem Strukturfonds können gezielt solche Maßnahmen gefördert werden, z. B. durch Zuschüsse über 12 Jahre.

Sinnvoll wäre, wenn auf kirchenbezirklicher Ebene ein entsprechender Fonds z. B. aus zusätzlich zugewiesenen Kirchensteuermitteln in guten Jahren bis 2020 angesammelt wird, der für die Restfinanzierung zur Verfügung steht.

Stuttgart, 23. Februar 2015

1. Ralf Albrecht

Michael Fritz

Ute Mayer

Dr. Ulrike Mehne

Thomas Wingert

Markus Münzenmayer

2. Matthias Hanßmann

Tobias Geiger

Dorothee Knappenberger

Philippus Maier

Petra Wolf

3. Andrea Bleher

Anja Holland

Horst Haar

Dr. Friedemann Kuttler

Edeltraud Stetter